

Es gilt als offenes Geheimnis, dass das Finanzamt das Taxigewerbe besonders im Fokus hat. Warum? Nun ja – die Normalfahrt im Taxi wird nach wie vor bar abgewickelt, auch wenn moderne Zahlungsformen stark im Kommen sind. Dies ist Fluch und Segen zugleich, denn das schnelle Geld ist billiges Geld, weil es Ressourcen im Backoffice spart. Es stellt aber andererseits den Taxi-Unternehmer unter den Generalverdacht manipulativer Buchhaltung. Sie können diesem Dilemma nur entgehen, wenn Sie ehrlich wirtschaften und in gleicher Weise ordentlich und sorgfältig Ihre Bücher führen.



Das ist nicht immer einfach. Vor allem braucht es strukturierte Betriebsabläufe, eine penible Buchhaltung einschließlich täglicher Kassenführung und etwas fachliches Know-how. Wie das geht? Genau das beschreibe ich in diesem Kompendium. Es ist aus der Praxis für die Praxis geschrieben. Und adressiert auch all die Kollegen, für die die steuerliche Betriebsprüfung bislang ein Buch mit sieben Siegeln war.

Natürlich ist eine Betriebsprüfung nach § 193 Abgabenordnung ein extremer Eingriff in Ihre steuerlichen Obliegenheiten und in viele Belange ihres Unternehmens, nur müssen Sie keine Angst davor haben. Vertreiben Sie die Angst mit Fachwissen. Die erste Hürde haben Sie mit dem Kauf dieses praktischen Ratgebers bereits genommen.

Als Autor verstehe ich mich als Ihr „Taxi-Flüsterer“. Mir liegt daran, Sie zu sensibilisieren und Ihnen aufzuzeigen, wie wichtig das Thema ist. Auf den folgenden Seiten erhalten Sie alle nötigen Informationen und viele praktische Hinweise. Mein Ziel ist es, dass Sie mit dieser Lektüre und mit Hilfe Ihres Steuerberaters (auf den sollten Sie nicht verzichten!) Ihre Lohn- und Finanzbuchhaltung revisions sicher machen. Damit eines nicht passiert: der Steuerprüfer bittet Sie zur Kasse!

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit habe ich im gesamten Buch verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet, wofür ich um Verständnis bitte. Damit sind gleichermaßen weibliche und männliche Leser angesprochen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg auf Ihrem Weg zur sorgenfreien Betriebsprüfung!

Nürnberg, im Oktober 2019

Christian Linz

2

Gefährliches Halbwissen und noch gefährlicheres Nichtwissen



GEFÄHRLICHES HALBWISSEN

Das Steuerrecht der BRD ist ein Bürokratiemonster. Kein Land der Erde leistet sich ein derart komplexes und unüberschaubares Steuersystem mit tausenden von Gesetzen, Verordnungen und erlassähnlicher Schreiben. Der Steuerföderalismus, eine heterogene Rechtsprechung, unklare Sonder- und Ausnahmetatbestände (z.B. Aufzeichnungspflichterleichterungen, Nichtbeanstandungsklauseln usw.) sowie der progressive technische Fortschritt machen die Sache nicht einfacher. Vor allem nicht für den Taxi-Unternehmer, der seine Lohn- und Finanzbuchführung einfach nur richtig machen will und der trotz der Sorgfalt und Redlichkeit eines Kaufmanns vor einer schwer lösbaren Aufgabe steht.

Die für die Besteuerung eines Taxibetriebes maßgebliche Gesetzgebung unterscheidet sich von anderen Gewerbebezweigen nur unwesentlich. Beachtenswerte taxispezifische Besonderheiten werden vorliegend in den jeweiligen Kapiteln und Unterpunkten erwähnt. Neben der einschlägigen Gesetzgebung, deren Darstellung im Rahmen des Buches nicht vorgesehen ist, sind für ein ordnungsgemäßes Buchhaltungswerk vor allem die Abgabenordnung (AO) und die sogenannte GoBD von elementarer Bedeutung.

Die GoBD ist ein „BMF-Schreiben“ des Bundesministeriums für Finanzen, das den Rechtsstatus einer Verwaltungsanweisung hat und aufgrund des Erlasscharakters für alle nachgeordneten Dienststellen Bindungswirkung hat. Sie wird deshalb auch im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Das BMF-Schreiben ist somit für jedes Finanzamt und nicht zuletzt auch für Ihr Unternehmen verbindlich. GoBD ist die Abkürzung für „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“. Der Name ist Programm.

HINWEIS: Die GoBD, die seit dem 01.01.2015 Gültigkeit haben, ersetzen die vorherigen einschlägigen Verwaltungsvorschriften, die GoBS und die GDPdU. Letztere wurde in eher freier Deutung des Autors mit „gib dem Prüfer Deine Unterlagen“ übersetzt. Die korrekte Bezeichnung finden Sie im Anhang.

Die GoBD wird derzeit vom Bundesfinanzministerium überarbeitet und könnte in Kürze als GoBD 2019 veröffentlicht werden. Einen Entwurf dieser aktualisierten Version finden Sie als Suchbegriff im www unter dem Geschäftszeichen IV A – S 0316/14/10003-13.

CHRONOLOGIE EINER BETRIEBSPRÜFUNG

Als Gewerbetreibender reichen Sie zu bestimmten Stichtagen Steuererklärungen und Jahresabschlüsse bei dem für Sie zuständigen Finanzamt ein. Dies erledigen Sie entweder selbst oder lassen diesen Vorgang mittelbar von Ihrem Steuerberater durchführen. Die Erklärungsintervalle, also die Zeitabstände der Steuervorlagepflicht, sind betriebsgrößenabhängig und folgen der simplen Logik, je höher der Umsatz, desto kürzer der Veranlagungszeitraum.

Die eingereichten Steuererklärungen werden mit einer Art Vorschussvertrauen seitens der Finanzverwaltung entgegengenommen und entsprechend weiterverarbeitet. Die Behörde geht dabei von der Steuerehrlichkeit des vorlagepflichtigen Taxiunternehmers, also von der Fiktion aus, dass die vorgelegten Zahlen der betrieblichen Realität entsprechen und in tatsächlicher Höhe deklariert und damit korrekt versteuert wurden. Das Finanzamt hat zum jeweiligen Meldezeitpunkt aber keine detaillierte Überprüfungsmöglichkeit der vorgelegten Zahlen, nachdem der Steuererklärung weder Einnahmen-, noch Ausgaben- oder andere relevante Belege beigefügt sind. Die entsprechenden Steuerbescheide werden daher unter dem Vorbehalt einer späteren Nachprüfung erlassen.

Ob Ihr Taxiunternehmen dieser späteren Außenprüfung unterzogen wird, ist eine Ermessensentscheidung des FA und oftmals schwer zu ergründen. Veröffentlichungen existieren hierzu nicht. Die Finanzverwaltung lässt sich aus guten Gründen nicht in die Karten schauen, welches der eigentliche Grund für die angeordnete Steuerprüfung ist. Zu leicht würde ein steuerunredlicher Unternehmer derartige Erkenntnisse zur Vermeidung einer BP nutzen können. Die Erfahrungen, wann und aus welchem Grunde der Prüfungsreflex ausgelöst wird, zeigen aber gewisse Tendenzen. Es gibt eine Vielzahl von Einzelfällen, die natürlich auch kumuliert denkbar sind, die kausal für eine BP sein können. Ohne Gewichtung in der Reihenfolge seien beispielhaft erwähnt:

- allgemeine Branchenprüfung (z.B. flächendeckende Außenprüfung aller Taxi-betriebe)
- längeres Nichtprüfungsintervall
- Zufall bzw. Stichprobe („Hurra, Sie sind Gewinner einer Außenprüfung“)
- vorliegendes betriebsfremdes Kontrollmaterial zur Querprüfung (beispielhaft: unrichtig ausgefüllte Taxiquittungen)
- Hinweise oder Steueranzeigen (anonym oder als Kontrollmitteilung anderer Behörden, z.B. Straßenverkehrsamt, Zoll, Sozialversicherung, strafrechtliche Verurteilungen und Ähnliches)
- unangekündigte Vorprüfungen, z.B. Umsatz-/Lohnsteuernachschaue oder neu seit 01.01.2018 Kassennachschaue nach § 146 b AO mit Beanstandungsergebnis

- Signifikante Abweichung von betrieblichen Standardwerten (Vergleich mit der jeweiligen Referenzgruppe, sogenannte Richtsatzabweichungen)
- andere Auffälligkeiten (offensichtlich schlampige Buchhaltung/chaotische Kassenführung, häufig wechselnde steuerliche Beratung mit Verdacht der Mandatsablehnung, hohe Vorsteuererstattungen, branchenuntypische Umsatzenschwankungen, Kenntnisse nichtversteuerter Unternehmenstätigkeiten usw.)
- Domino-Effekte bei Verwendung von Manipulationssoftware, die bei der BP eines fremden Taxiunternehmers aufgedeckt wurde, und in der Folge alle Programmnutzer treffen
- Sonderprüfungsanlässe (Betriebsaufgabe, Gesellschafterwechsel, Unternehmensumwandlungen und Ähnliches)

3.1. VOR DER KÜR STEHT DIE PFLICHT

Warum auch immer Ihr Betrieb vom Fiskus für eine Außenprüfung nach § 193 Abs. 1 AO ausgewählt wurde, kann dahinstehen. In jedem Fall wird Ihre steuerliche Vertretung, also Ihr Steuerberater, eine entsprechende Prüfungsanordnung des Finanzamtes erhalten. Es handelt sich hierbei um einen schriftlichen Verwaltungsakt (nebst Merkblatt mit Rechten und Pflichten sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung), der dem Steuerberater als sogenannten Zustellungsbevollmächtigten zugeht. Er wird sich unverzüglich mit Ihnen in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Der Prüfungsanordnung können die prüfungsrelevanten Parameter entnommen werden:

- wer ist der Prüfer,
- wann findet die Prüfung statt,
- was bzw. welche Steuerarten oder Sachverhalte werden geprüft
- und was ist der Prüfungszeitraum (meist die letzten drei Besteuerungszeiträume).

Im bundesdeutschen Taxigewerbe ist bei Mehrwagenbetrieben häufig eine Zersplitterung in kleinere Einzelbetriebe (unterschiedliche Rechtspersönlichkeiten, z.B. mehrere GmbH) anzutreffen, was an einer Alles-oder-Nichts-Regel des Personenbeförderungsgesetzes liegt. Hier ist unter § 2 Abs. 3 PBefG durchaus reformbedürftig normiert, dass ein Taxi-Geschäft bei Betriebsaufgabe „nur im Ganzen“ veräußert werden darf. Die Regelung führt aufgrund der fehlenden Einzelverkaufsmöglichkeit nicht nur zu einer Vielzahl von ökonomisch ungesunden Taxiunternehmen, sondern auch dazu, dass bei diesem Unternehmensverbund eine sogenannte Konzernprüfung durchgeführt wird.